



Rechtsvorschrift

für die
Zwischenprüfung

für den
Ausbildungsberuf
„Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte“
gemäß § 48 Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung
- § 2 Teilnehmerkreis
- § 3 Zeitpunkt und Ablegung der Prüfung
- § 4 Durchführung der Prüfung
- § 5 Bewertungsschlüssel
- § 6 Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 7 Mitteilung über die Ergebnisse und Teilnahmebescheinigung
- § 8 Inkrafttreten

Die Steuerberaterkammer Berlin erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.12.2024 und des Vorstandsbeschlusses vom 11.12.2024 als zuständige Stelle § 71 Absatz 5 des BBiG vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.07.2024 I Nr. 246, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Zwischenprüfung zum/zur Steuerfachangestellten.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Ziel der Zwischenprüfung (§ 48 BBiG) ist es, dass Auszubildende und Ausbildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, um bei Bedarf korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.
- (2) Zur Erreichung des Ziels ist nach ca. der Hälfte der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer der jeweilige Ausbildungsstand zu prüfen, um bei festgestellten Ausbildungsmängeln einwirken zu können.
- (3) Die Steuerberaterkammer Berlin führt halbjährlich für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ gemäß § 48 BBiG eine Zwischenprüfung durch. Für die Abnahme der Zwischenprüfungen hat die Steuerberaterkammer Berlin paritätisch besetzte Prüfungsausschüsse errichtet, denen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter angehören.

§ 2 Teilnehmerkreis

- (1) Die Zwischenprüfung ist abzulegen von Auszubildenden, deren Berufsausbildungsverträge bei der Steuerberaterkammer Berlin registriert sind.
- (2) Umzuschulende sind gemäß § 48 Absatz 3 BBiG und der Umschulungsprüfungsregelung für die überbetriebliche berufliche Umschulung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ auf Antrag zur Zwischenprüfung bei der Steuerberaterkammer Berlin zuzulassen.

§ 3 Zeitpunkt und Ablegung der Prüfung

- (1) Die Steuerberaterkammer Berlin legt als Zeitpunkt der Zwischenprüfung das dritte Ausbildungs- bzw. Umschulungshalbjahr fest.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (3) Auszubildende werden rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch informiert.

- (4) Umzuschulende müssen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen stellen.
- (5) Nach Zulassung werden Umzuschulende rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch informiert. Bei Nichtzulassung erhält der Umzuschulende einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Eine Wiederholung der Zwischenprüfung ist nicht möglich.

§ 4 Durchführung der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

- (1) die im Ausbildungsrahmenplan (Lernort Betrieb) für die ersten 15 Monate vorgesehenen Ausbildungsinhalte (Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten). Diese Inhalte können auch dem Ausbildungsnachweis entnommen werden.
- (2) den im Berufsschulunterricht (Lernort Schule) zu vermittelnden Lehrstoff der Lernfelder 1 – 4, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

4.2 Prüfungsbereiche und Prüfungsdauer

Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen gemäß § 9 und § 10 der "Steu- erfachangestellten-Ausbildungsverordnung" vom 03.08.2022 statt:

- (1) „Arbeitsabläufe organisieren“ und „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen be- arbeiten“.
- (2) Die Prüfungsdauer im Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ beträgt 45 Minuten; im Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ be- trägt die Prüfungsdauer 75 Minuten. Zwischen beiden Klausuren wird eine Pause von bis zu 30 Minuten eingelegt.

4.3 Inhalte der Prüfung

- (1) Im Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 2. rechtliche Regelungen zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Datensicher- heit einzuhalten,

3. Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darzustellen,
 4. Vorgänge unter Berücksichtigung von Zeichnungs- und Weisungsbefugnissen zu bearbeiten,
 5. Fristen zu überwachen und
 6. Arbeitsprozesse zu reflektieren und Maßnahmen zu deren Verbesserung unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten vorzuschlagen.
- (2) Im Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Belege, auch digital, zu beschaffen, zu sichten und zu beurteilen,
 2. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zur Abgabe von Steuererklärungen an das Finanzamt zu ermitteln,
 3. laufende monatliche Buchhaltungen zu bearbeiten und
 4. betriebliche Kennzahlen für die betriebswirtschaftliche Beratung von Mandantinnen und Mandanten zu ermitteln und auszuwerten.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben durchzuführen.

4.4 Rechtsstand

Maßgeblicher Rechtsstand für die Zwischenprüfung ist der Rechtsstand des Kalenderjahres, das dem Jahr der Prüfung vorausgegangen ist. Auf einen davon abweichenden Rechtsstand im jeweiligen Prüfungsjahr wird ausdrücklich in der Aufgabenstellung hingewiesen.

4.5 Freistellung

Für die Teilnahme an der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer freizustellen.

§ 5 Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistung des Prüfungsbereichs „Arbeitsabläufe organisieren“ ist nach der Anlage I zu bewerten. Der Dreißig-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung dieser Prüfungsleistung sowie bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses zugrunde zu legen.

- (2) Die Prüfungsleistung des Prüfungsbereichs „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen“ ist nach der Anlage II zu bewerten. Der Siebzig-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung der Prüfungsleistung in diesem Prüfungsbereich sowie der Ermittlung des Gesamtergebnisses zugrunde zu legen.

§ 6 Feststellung des Gesamtergebnisses

Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtpunktzahl der Prüfung durch Addition der jeweils erreichten Punkte aus den Prüfungsbereichen „Arbeitsabläufe organisieren“ und „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen“ gemäß § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ fest.

§ 7 Mitteilung über die Ergebnisse und Teilnahmebescheinigung

- (1) Über die Feststellung der Punktzahl der einzelnen Prüfungsbereiche sowie der Gesamtbewertung wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt und übermittelt. Abschrift der Bescheinigung erhalten auch die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden.
- (2) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (3) Umzuschulende erhalten mit der Bescheinigung auch ihre Klausuren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung unter den amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin im Internet unter www.stbk-berlin.de in Kraft.

Berlin, den 11.12.2024

gez. Alexander C. Schüffner
Präsident

Anlage I - Dreißig-Punkte-Schlüssel

Punkte	Note
30	1
29,5	1,1
29	1,2
28,5	1,3
28	1,4
27,5	1,5
27	1,6
26,5	1,8
26 und 25,5	2
25	2,2
24,5	2,4
24	2,5
23,5	2,7
23	2,8
22,5	2,9
22	3
21,5	3,1
21	3,2
20,5	3,3
20	3,5
19,5	3,6

Punkte	Note
19	3,7
18,5	3,8
18	3,9
17,5	4
17 und 16,5	4,1
16	4,3
15,5 und 15	4,4
14,5	4,6
14 und 13,5	4,7
13	4,8
12,5	4,9
12 und 11,5	5
11	5,1
10,5	5,2
10	5,3
9,5 und 9	5,4
8,5 bis 7	5,6
6,5 bis 5,5	5,7
5 bis 4	5,8
3,5 bis 2	5,9
1,5 bis 0	6

Anlage II - Siebzig-Punkte-Schlüssel

Punkte	Note
70	1
69,5 und 69	1,1
68,5 bis 67,5	1,2
67 bis 66	1,3
65,5 bis 64,5	1,4
64	1,5
63,5 und 63	1,6
62,5	1,7
62	1,8
61,5 und 61	1,9
60,5 bis 59,5	2
59	2,1
58,5	2,2
58 und 57,5	2,3
57	2,4
56,5 und 56	2,5
55,5	2,6
55 bis 54	2,7
53,5	2,8
53 bis 52	2,9
51,5	3
51 bis 50	3,1

Punkte	Note
49,5 und 49	3,2
48,5 und 48	3,3
47,5 und 47	3,4
46,5	3,5
46 bis 45	3,6
44,5 bis 43,5	3,7
43	3,8
42,5 bis 41,5	3,9
41 bis 40	4
39,5 bis 38,5	4,1
38	4,2
37,5 bis 36,5	4,3
36 bis 35	4,4
34,5	4,5
34 bis 33	4,6
32,5 bis 31,5	4,7
31 und 30,5	4,8
30 bis 29	4,9
28,5 bis 27	5
26,5 bis 25,5	5,1
25 bis 24	5,2
23,5 bis 22,5	5,3
22 bis 21	5,4
20,5	5,5
20 bis 16,5	5,6
16 bis 12	5,7
11,5 bis 8,5	5,8
8 bis 4,5	5,9
4 bis 0	6